Satzung
des Trägervereins
„Hardtberg Kultur“

Präambel

Im Verein „Hardtberg Kultur“ schließen sich Bürgerinnen und Bürger zusammen, um zur weiteren Entwicklung, Entfaltung, und Qualifizierung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Stadtbezirkszentrum Hardtberg beizutragen. Der Verein will durch bürgerschaftliches Engagement das Kulturzentrum Hardtberg in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung als Zentrum der kulturellen Rezeption und Kommunikation, der künstlerischen Betätigung und der kulturellen Bildung sowie als Ort des gesellschaftlichen Lebens und sinnvoller Freizeitgestaltung betreiben und weiter entwickeln. Im Zusammenwirken mit Künstlern und ihren Zusammenschlüssen, ambitionierten Amateuren, kulturellen Initiativen, Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und der Weiterbildung, Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen und der Wirtschaft will der Verein mit seinem Angebot die Anziehungskraft des Stadtbezirkszentrums mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung stärken und profilieren und damit auch die Identifizierung der Hardtberger Bevölkerung mit ihrem Stadtbezirk weiter voran bringen. Mit den Schwerpunkten bildende Kunst, regionale Brauchtums- und Mundartpflege in Verbindung mit der Präsentation kultureller Traditionen hier ansässig gewordener Bürgerinnen und Bürger aus Deutschland und dem Ausland, Amateurtheater und –musik sowie professionelle Solisten- und Kammerkonzerte will der Verein eigene Akzente in das kulturelle Leben der Stadt und der Region einbringen. Besonderes Augenmerk soll der Förderung kreativer Fähigkeiten in der jungen Generation und dem künstlerischen Nachwuchs gelten. Der Verein will das Kulturzentrum Hardtberg im Sinne einer Public-Private-Partnership (PPP) führen.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Hardtberg Kultur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt damit den Zusatz „e.V.“
(2) Sitz des Vereins ist Bonn.
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben im Stadtbezirk Hardtberg, besonders im Stadtbezirkszentrum um die Rochusstraße zu fördern und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck betreibt er das Kulturzentrum Hardtberg als Ort
   - vielfältiger kultureller und bildender Veranstaltungen,
   - künstlerischer Betätigungen sowie
   - gesellschaftlicher und privater Veranstaltungen im Sinne eines Bürgerhauses.
(2) Dabei sieht er sich der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit und der Förderung des künstlerischen Nachwuchses besonders verpflichtet.

(3) Neben der Durchführung eigener kultureller und bildender Veranstaltungen koordiniert und betreut er entsprechende Veranstaltungen der Bundesstadt Bonn und anderer Träger vornehmlich in den Sparten Musik, Theater, Tanz sowie der kulturellen Bildung und Ausstellungen. Darüber hinaus bietet er im Kulturzentrum Raum für künstlerische und gesellschaftliche Aktivitäten.

§ 3
Gemeinnützigkeit.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Förderverein Theater im Keller e.V. bzw. - falls dieser nicht mehr bestehen oder die Annahme verweigern sollte - an den Trägerverein Theater im Keller e.V., ersatzweise an die Stadt Bonn mit der Zweckbestimmung, es für die Kulturarbeit im Stadtbezirk Hardtberg zu verwenden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Der Verein hat
   a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. Das sind Personen, die Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins verwirklichen wollen und ggf. bereit sind, ihr Wissen und Können einzubringen,
   b) fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Das sind-Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die den Verein finanziell oder durch geldwerte Dienst- oder Sachleistungen unterstützen und dafür steuermindernde Bestätigungen erhalten können.
(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen,
   c) durch Ausschluss.
(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
   a) gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins verstoßen oder
   b) den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht entrichtet hat.
(6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5
Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die die laufenden Geschäfte führt. Deren/dessen Aufgaben und ggf. Vergütung sind vertraglich zu regeln. Falls er / sie nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands ist, nimmt er / sie an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme – ohne Stimmrecht - teil. Geschäftsführer/in kann auch ein Mitglied des Vereins sein.
   Wird kein/e Geschäftsführer/in bestellt, nimmt der/die Vorsitzende als geschäftsführende/r Vorsitzende/r diese Aufgaben auf vertraglicher Basis ggf. gegen Vergütung wahr. Geschäfte, die die Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro begründen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie ist unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief oder E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Den Mitgliedern sind mit der Einladung die Jahresrechnung, die Finanzplanung, Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zuzuleiten, falls diese Gegenstände des Tagesordnungsvorschlags sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zeitweise ausgeschlossen werden, falls die Gefahr der Verletzung individueller Schutzrechte und von schutzwürdigen Interessen des Vereins oder Dritter zu besorgen ist.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende oder - bei ihrer / seiner Abwesenheit – der / die älteste stellvertretende Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin sowie dem / der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
   a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung bzw. die Erweiterung und Einschränkung bisheriger

Aufgaben,
b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
c) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und über die Rechnungslegung des Vorstands unter Berücksichtigung des Berichts der Kassenprüfer/innen,
d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung einschließlich der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
f) Beschlussfassung über die Finanzplanung,
g) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen über die Annahme von Schenkungen und Spenden, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten und die Niederschlagung von Forderungen, so weit diese im Einzelfall 1.000 € übersteigen,
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(7) Jede Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme eines Beschlussantrags über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Wahlen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn entsprechende begründete Anträge dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommen werden können.

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden ordentlichen Mitglieder. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall tritt die Auflösung ein, wenn dies von einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in sowie bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsdauer - höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung - eine Ersatzperson bestimmen oder das Vorstandsamt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung wählt dieses oder ein anderes Mitglied für die restliche Zeit der Wahlperiode. Scheidet der gesamte gewählte Vorstand während der Wahlperiode aus, ist er verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen und diesem sodann unverzüglich die Geschäfte zu übergeben.

(3) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende kann den Verein rechtlich allein vertreten, die beiden anderen Mitglieder in dessen / deren Verhinderungsfall, der keiner Begründung bedarf, jeweils nur gemeinsam.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen können sich lediglich gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ergeben.
(6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
(7) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Die Jahresrechnung leitet er zur Prüfung an die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen weiter.
(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
   a) Abschluss und Ausführung des Betreibervertrags für das Kulturzentrum Hardtberg mit der Bundesstadt Bonn,
   b) Erstellung, Anwendung und Evaluation einer allgemeinen Nutzungsordnung einschließlich der dafür geltenden Tarife für das Kulturzentrum Hardtberg,
   c) Akquisition und Durchführung eigener Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie Beteiligung geeigneter Kooperationspartner,
   d) Akquisition von Nutzern auf Mietbasis und Entscheidung über den Abschluss entsprechender Verträge,
   e) Beschaffung, Pflege und Verwaltung von Gegenständen der Betriebsausstattung,
   f) Controlling der vertragsgemäßen Nutzung,
   g) Finanzakquisition und –verwaltung einschließlich Kassenführung mit Aufstellung und Durchführung der Finanzplanung, Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen sowie ggf. von Verwendungsnachweisen gegenüber Zuwendungsgebern,
   h) Aktenführung, Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie Archivierung,
   i) Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern und Partnern des Vereins,
   j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
   k) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
   l) Beauftragung von Mitgliedern und anderen Personen mit der Übernahme von Vorstandsaufgaben oder der Mitwirkung daran, Berufung von Arbeits- und Projektgruppen, Hinzuziehung von Mitgliedern und anderen Personen zu Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, so weit das aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint.
(9) Der Vorstand kann sich eine Arbeits- und Geschäftsordnung geben.

§ 8
Erweiterte Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über die vorgenommenen notwendigen Änderungen.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Darüber und über die Höhe der jährlichen Mindestbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 1. Februar für das laufende Jahr kostenfrei auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. abrufen zu lassen.

Bei Neueintritt ist er spätestens zwei Monate nach dem Eintritt zu entrichten. Während des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresmindestbeitrag zu entrichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Jahresbeitrag durch den Vorstand auf Antrag befristet oder auf Dauer ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 23. Mai 2007.